

 **Bundeskanzleramt**

bundeskanzleramt.gv.at

Bundesministerin für
Frauen, Familie, Integration und Medien

MMag. Dr. Susanne Raab
Bundesministerin für Frauen, Familie, Integration
und Medien

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrats
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2022-0.180.744

Wien, am 6. Mai 2022

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Lercher, Kolleginnen und Kollegen haben am 8. März 2022 unter der Nr. **10094/J** eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Kostenübernahme des Bundes beim SchülerInnentransport“ an mich gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Einleitend darf festgehalten werden, dass kein Rechtsanspruch auf die Einrichtung einer Schülerfreifahrt im Gelegenheitsverkehr besteht. § 30f Abs. 3 lit. a Familienlastenausgleichsgesetz 1967 (FLAG) ermächtigt die Bundesministerin für Frauen, Familie, Integration und Medien „*mit Verkehrsunternehmen, die Schüler im Gelegenheitsverkehr zur und von der Schule befördern, Verträge abzuschließen, wonach der Bund die Kosten für die Schülerbeförderung unter Beachtung des Umsatzsteuergesetzes übernimmt, wenn für die Schülerbeförderung kein geeignetes öffentliches Verkehrsmittel zur Verfügung steht ...*“.

§ 30f Abs. 3 lit. b FLAG regelt den Kostenersatzvertrag, wonach die Bundesministerin ermächtigt ist, „*den Gemeinden oder Schulerhaltern die Kosten, die ihnen für die Schülerbeförderung entstehen, zu ersetzen. Der Kostenersatz darf die Höhe der Kosten nicht übersteigen, die bei Abschluss eines Vertrages gemäß lit. a ... für den Bund entstehen würden.*“

Es gilt in der Schülerfreifahrt somit grundsätzlich der Vorrang des öffentlichen Verkehrs vor dem Gelegenheitsverkehr. Steht ein geeignetes öffentliches Verkehrsmittel zur Verfügung, kann daher keine Schülerfreifahrt im Gelegenheitsverkehr (SFF/GV) eingerichtet werden. Für beeinträchtigte Kinder gibt es davon Ausnahmen. Diese sind zur Inanspruchnahme der Schülerfreifahrt im Gelegenheitsverkehr auch dann berechtigt, wenn die sonstigen Voraussetzungen zur Einrichtung einer SFF/GV nicht vorliegen.

Aufgrund der unterschiedlich weit fortgeschrittenen Abrechnungen mit den Verkehrsunternehmen im Gelegenheitsverkehr betreffen die jüngsten vorliegenden Daten das Schuljahr 2019/20.

Zu Frage 1:

1. *Gemäß §30f Abs 3a und §30f Abs 6 FLAG ist Ihr Ministerium befugt, Verträge zur SchülerInnenfreifahrt mit einzelnen Unternehmen abzuschließen. Nach welchen Kriterien werden hierfür Angebote eingeholt und anschließend bewertet?*

§ 30f Abs. 6 FLAG ermächtigt mich als Bundesministerin zum Abschluss von Verträgen mit Verkehrsverbundorganisationsgesellschaften, wonach der Bund für die Beförderung fahrberechtigter Schüler/innen im öffentlichen Verkehr an die jeweilige Verkehrsverbundorganisationsgesellschaft für jedes Schuljahr eine Pauschalabgeltung leistet.

Für die Durchführung der Schülerfreifahrt im Gelegenheitsverkehr gem. § 30f Abs. 3 lit. a FLAG werden vorwiegend kleine und mittelständische regionale Verkehrsunternehmen zur Angebotslegung eingeladen. Ein Angebot ist gültig, wenn das Verkehrsunternehmen u.a. die notwendige gewerberechtliche Konzession bzw. die Konzession gemäß Gelegenheitsverkehrsgesetz besitzt und die besonderen Bestimmungen für Schülertransporte der „Betriebsordnung für den nichtlinienmäßigen Personenverkehr“ erfüllt.

Die Bewertung der Angebote erfolgt aufgrund der Zuverlässigkeit des Verkehrsunternehmens, der Nähe zum Einsatzort, des verfügbaren Fuhrparks, der Verfügbarkeit von Lenkern und Ersatzlenkern und des Angebotspreises. Angemerkt wird, dass für den Abschluss von Verträgen mit Verkehrsunternehmen im Gelegenheitsverkehr vom Bundeskanzleramt in Abstimmung mit der Wirtschaftskammer Österreich jährlich Höchstgrenzen für die Kilometertarife festgelegt werden.

Zu Frage 2:

2. *Werden in diese Verhandlungen die Gemeinden miteingebunden; beziehungsweise in welcher Art und Weise können die Gemeinden über das Zustandekommen solcher Verträge mitentscheiden?*

Vor Beginn jedes Schuljahres erstattet die Gemeinde bzw. der Schulerhalter eine Bedarfsmeldung über die Durchführung einer Schülerbeförderung im Gelegenheitsverkehr, in der auch die Notwendigkeit dieser Beförderung bestätigt wird. Bei dieser Meldung kann die Gemeinde die für einen Vertragsabschluss in Betracht kommenden Unternehmen namhaft machen. Die Einholung von Angeboten bzw. die Vergabe erfolgen durch die vergebende Stelle, das Finanzamt Österreich. Es besteht jedoch für jede Gemeinde die Möglichkeit, eine Schülerbeförderung im Gelegenheitsverkehr im eigenen Wirkungsbereich selbst zu beauftragen. In diesem Fall und soweit die sonstigen Voraussetzungen zur Einrichtung einer SFF/GV vorliegen, leistet das Bundeskanzleramt einen Kostenersatz an die Gemeinde (§ 30f Abs. 3 lit. b FLAG).

Zu den Fragen 3 und 4:

3. *Werden die Kriterien zur Angebotserstellung in regelmäßigen Abständen evaluiert?*
 - a) *Wenn ja, in welcher Art und Weise?*
4. *Werden die Kriterien der Vertragsvergabe in regelmäßigen Abständen evaluiert?*
 - a) *Wenn ja, in welcher Art und Weise?*

Die Kriterien der Angebotsstellung bzw. der Vertragsvergabe werden regelmäßig evaluiert. Dabei werden Parameter, die für ein Angebot erforderlich sind, berücksichtigt.

Zu Frage 5:

5. *Werden bestehende Verträge in regelmäßigen Abständen auf die Aktualität ihrer Vertragsbestandteile begutachtet?*
 - a) *Wenn ja, wie und durch wen?*

Die Verträge für die SFF/GV werden jedes Schuljahr neu abgeschlossen. Die Aktualität der Vertragsbestandteile ist dadurch gegeben.

Zu Frage 6:

6. *Bestehen aktuell, überhaupt Verträge mit Ihrem Ministerium und Unternehmen im Personenbeförderungsgewerbe der SchülerInnenfreifahrt im Gelegenheitsverkehr (SFF- GV) gem. §30f Abs 3a bzw. gem. §30f Abs 6 FLAG?*

- a) Wenn ja, mit welchen Unternehmen und zu welchen Konditionen?*
- b) Wenn nein, warum nicht?*

Im Schuljahr 2019/20 wurden 917 Direktverträge mit Verkehrsunternehmen gem. § 30f Abs. 3 lit. a FLAG abgeschlossen und 325 Kostenersätze an Gemeinden oder Schulerhalter gem. § 30f Abs. 3 lit. b FLAG geleistet. Aufgrund des ungebührlichen Verwaltungsaufwandes wird von der Ermittlung der Vertragspartner für ganz Österreich abgesehen.

Der Vertragsinhalt von Direktverträgen umfasst insbesondere:

- die Vertragsdauer (Schuljahr bzw. gegebenenfalls auch kürzer)
- den Preis pro Kilometer (Kilometerpreis, -geld, Mischpreis, Zuschlag für Bergstrecken etc.),
- den Beförderungsumfang (Strecken) und den Wageneinsatzplan
- die Zahl der zu befördernden berechtigten Schüler.
- die sich aus dem ausgefüllte Berechnungsblatt (Excel-Vorlage) ergebende Gesamtsumme der Vergütung

Angemerkt wird, dass § 30f Abs. 6 nicht den Gelegenheitsverkehr betrifft, sondern zum Abschluss von Pauschalierungsverträgen mit den Verkehrsverbünden ermächtigt.

Zu Frage 7:

7. *Bestehen in der Steiermark Verträge zwischen Ihrem Ministerium und diversen Unternehmen, welche SchülerInnenbeförderung anbieten?*
- a) Wenn ja, wie wurden diese verhandelt, mit welchen Unternehmen wurden sie abgeschlossen und seit wann bestehen sie?*

Im Schuljahr 2019/20 wurden in der Steiermark 194 Direktverträge mit Verkehrsunternehmen abgeschlossen und 27 Kostenersätze an Gemeinden bzw. Schulerhalter geleistet.

Zum Vertragsabschluss und zur Vertragsdauer siehe die bisherigen Ausführungen zu Frage 6. Im Schuljahr 2019/20 wurde für die Schülerfreifahrt im Gelegenheitsverkehr in der Steiermark mit folgenden Unternehmen ein Vertrag abgeschlossen:

Unternehmer bzw. Unternehmen	PLZ	Ort
Albert Ilse, Mag.	8673	Ratten
Allmer Peter GmbH	8670	Krieglach

Almer Siegfried	8670	Krieglach
Angelika Reisen GmbH	8261	Sinabelkirchen
Auto Zehethofer	8333	Riegersburg
Autoreisen Schuch GmbH	7503	Großpetersdorf
Baumaschinenverleih Heinrich GesmbH	8262	Ilz
Baumgartl Irmgard	8570	Voitsberg
Bernhard Hauswirth GmbH	8061	St. Radegund
Birnhuber, Thomas	8570	Voitsberg
Blümel Peter	8580	Köflach
Bratl Barbara	8172	Heilbrunn
Capellari GmbH	8832	Oberwölz
Danklmaier Angelika	8967	Haus/E
Diemat Karl-Heinz	8120	Peggau
Dobrounig Ludwig	8052	Thal
Edegger Hannes	8530	Deutschlandsberg
Eibisberger GmbH	8130	Frohnleiten
einhalbelf Realitätenentwicklungs- GmbH	8043	Graz
Ellmeier Christian	8680	Mürzzuschlag
EW Shuttle Service GmbH	8141	Unterpremstätten
F. Handl GmbH	8045	Graz
Family of Power of Family SCE mbH	9020	Klagenfurt
Fandl Anita	8564	Krottendorf-Gaisfeld
Fasching Ernst und Gabriele OG	8654	Fischbach
Feichtinger Friedrich	8234	Rohrbach a.d.L.
Florian Elisabeth	8063	Eggersdorf bei Graz
Fragollo-Reisen GmbH &CoKG	8311	Markt Hartmannsdorf
Fraiß K.u.M. OG	8792	St.Peter-Freienstein
Freigassner Peter	8742	Obdach
Friesenbichler GmbH	8653	Stanz i. M.
Fuchs Hannes	8320	Hartberg
Fuchs Johann GmbH	8600	Bruck/Mur
Gamsjäger Marion	8965	Pruggern
Gangl Franz	8345	Straden
Garber Reisen GmbH	7571	Rudersdorf
Gasperl Andrea	8990	Bad Aussee
Gästehaus - Taxi Rosi GmbH	8490	Bad Radkersburg
Gauper-Ertl Elisabeth	8181	St.Ruprecht a.d.R.
Gemeinde St.Andrä-Höch*)	8444	St.Andrä i.S.
Gemeinde Wald am Schoberpaß*)	8781	Wald am Schoberpaß
Genser Ewald	8344	Bad Gleichenberg
Genser Reisen GmbH	8344	Bad Gleichenberg

Gerngross GmbH	8274	St. Magdalena
Gert Maierhofer GmbH	8254	Wenigzell
Gissing Evelin	8323	St. Marein
Gmoser Angela	8330	Feldbach
Gombotz KG	8622	Thörl
Grafoner KG	8181	St.Ruprecht / R.
Graz-Köflacher Bahn und Busbetrieb GmbH	8020	Graz
Grubisic-Köck Andrea	8530	Deutschlandsberg
Grünerbus Reisebus-Taxi-Transport-Unternehmen GmbH	8142	Wundschuh
Gsellmann Rosa	8093	St.Peter a.O.
Gutkauf Franz	8062	Kumberg
Habersatter Reisen GmbH	5550	Radstatt
Hammer Franz	8082	Kirchbach
Handl Josef	8124	Übelbach
Harkamp GmbH	8505	St.Nikolai i.S.
Haupert Christine	8311	Markt Hartmannsdorf
Heck Hans-Peter	8355	Tieschen
Heil Ernst	8191	Birkfeld
Herrak Gerhard	8911	Admont
Hirtl-Reisen GmbH	8354	St.Anna/Aigen
Hirzabauer Reinhold	8190	Birkfeld
Hochschwab-Reisen GmbH & Co KG	8623	Aflenz
Hofstätter Touristik GmbH	9330	Althofen
Hubner Reinhard	8972	Ramsau
Hussler Helmut	8151	Hitzendorf
Hütter Karl GmbH	8345	Straden
Ing. Fuchs Manfred	8055	Seiersberg
Jakum Alois	8273	Ebersdorf
Josef Totter KG	8091	Jagerberg
Kandler Andrea	8785	Hohentauern
Kapfenberger Helga	8010	Graz
Kargl Johanna	8643	Kindberg
Kastner Günter	8455	Oberhaag
Kerngast Reisen GmbH	8092	Mettersdorf
KFZ-Zentrum Radlingmaier GmbH	8943	St.Aigen/E
Klöckl Aloisia	8493	Klöch
Klug GmbH	8543	St.Martin i. S.
Köck Sonja Maria	8160	Naas
Kohlhofer Franz	8063	Eggersdorf bei Graz
Koller Bus GmbH	8443	Gleinstätten
Kumpitsch-Ruhri Margareta	8541	Schwanberg

Lackner Karl	8113	St. Bartholomä
Lechner KG	8192	Strallegg
Lechner Transporte GmbH	8192	Strallegg
Lemmerer Gert	8786	Rottenmann
List Florian	8081	Kittenbach
Maier Josef	8832	Oberwölz
Martoni Transport GmbH	8342	Gnas
Mayer KG	8961	Stein/Enns
Meißl Franz	8182	Puch bei Weiz
Mitteregger-Rauch Liselotte	8342	Gnas
Moser Betriebs KG	8813	St. Lambrecht
Murtalreisen Zuchi GmbH	8832	Oberwölz
Murtalreisen Zuchi GmbH I	8832	Oberwölz
Mürztaler Verkehrs-GmbH	8605	Kapfenberg
Naturpark-Bus Lercher GmbH	8820	Neumarkt
Neissl Andreas	8762	Pölstal
Nestler Franz	8153	Geistthal
Neukam Anna	8122	Waldstein
Niederl GmbH & CoKG	8162	Passail
Norbert Franz Höller	8572	Bärnbach
Nowak Heribert	8740	Zeltweg
NP Taxi und Vermietung GmbH	8692	Neuberg an der Mürz
ÖBB-Postbus GmbH	8021	Graz
Paier Elisabeth	8160	Naas
Painsi & Orgel OG	8530	Deutschlandsberg
Payer Maria	8082	Kirchbach
Pessl Josef	8171	St.Kathrein a. O.
Pfeifer Franz	8313	Breitenfeld
Pichler Burghard	8741	Weißenkirchen
Pichler GmbH	8501	Lieboch
Pölzl Birgit	8570	Voitsberg
Pölzl Reisen GmbH	8511	St.Stefan o.St.
Posch KG	8282	Loipersdorf
Pötz Josef GmbH & Co KG	8250	Vorau
Prehm GmbH	8312	Ottendorf
Pronegg Friedrich	8454	Arnfels
Putz Denise	8242	St.Lorenzen
Ranftl Reisen GmbH	8353	Kapfenstein
Reisebüro und Busunternehmen Josef Hernuß GmbH	8430	Tillmitsch
Reiter Andreas	8181	St.Ruprecht / R.
Reiter Barbara	8732	Seckau

Reith Maria	8960	Niederöblarn
Resch Ing. Markus	8541	Schwanberg
Retter GmbH	8225	Pöllau
Retter GmbH	8225	Pöllau
Rieger Maria	8583	Edelschrott
Rolf Zwittig GmbH	8054	Seiersberg
Sagmeister Peter	8504	Preding
Saiger GmbH	8733	St. Marein-Feistritz
Sapper Robert	8350	Fehring
Scherkl GmbH	8763	Möderbrugg
Scheucher Elisabeth Maria	8630	Mariazell - St. Sebastian
Schimautz Josef	8462	Gamlitz
Schlick Walter	8854	Krakaudorf
Schliefsteiner GmbH & Co KG	8451	Heimschuh
Schreiner Markus	8184	Anger
Schulbus Steiner KG	8724	Spielberg
Schwarz Reise GmbH	8200	Gleisdorf
Seebacher Claudia	8965	Pruggern
Seebacher GmbH	8983	Bad Mitterndorf
Siebenhofer Claudia	8854	Krakaudorf
Simml Ing. Paul	8674	Rettenegg
Sommer Ursula	8442	St. Andrä-Höch
Sonnberger Peter Kurt	8563	Ligist
Stadtwerke Leoben	8700	Leoben
Stampler Johann	8114	Großstübing
Steiermarkbahn und Bus GmbH	8020	Graz
STL Schlegl Transport & Logistik GmbH	8121	Deutschfeistritz
Stramec Rupert	8552	Eibiswald
Strassegger Jürgen	8163	Fladnitz
Strobl Alois	8181	St.Ruprecht / R.
Strohmeier Ernest	8521	Wettmannstätten
Summer Walter	8342	Gnas
Sundl Siegfried	8091	Jagerberg
Süß Andreas Rudolf	8452	Großklein
Taferner GmbH	8580	Köflach
Taxi Aldrian OG	8541	Schwanberg
Taxi Jäger GmbH	8720	Knittelfeld
Taxi Maxi GmbH	8970	Schladming
Taxi Wif-Zack, Inh. Illitsch Ingrid	8850	Murau
Taxi-Mietwagen-Omnibus Prall GmbH.	8511	St.Stefan ob Stainz
Thalhuber Christoph	8922	Gams/Hieflau

Tieber GmbH	8750	Judenburg
Tromayer Stefan	8252	Waldbach-Mönichwald
Tropper Tanja	8141	Unterpremstätten
Tschertsche Wolfgang	8564	Krottendorf
Verkehrsbetriebe Gruber GmbH & CoKG	8232	Markt Grafendorf bei Hartberg
Verkehrsbetriebe Gruber GmbH & CoKG	8232	Markt Grafendorf bei Hartberg
Veronik Günther	8553	St.Oswald o. E.
Vorauer August	8361	Hatzendorf
Wagner Anton	8911	Admont
Watzke GmbH & Co KG	8055	Graz
Watzke GmbH & CoKG	8720	Knittelfeld
Weiss Autobusunternehmung GmbH	8413	St. Georgen an der Stiefling
Weissensteiner Anton	8933	St. Gallen
Werderitsch Elisabeth	8181	St. Ruprecht/R.
Werner Johanna	8924	Wildalpen
Wildbacher Michaela	8541	Schwanberg
Wilfling Karl	8183	Floing
WM-Taxi KG	8970	Schladming
Wohlkinger Anton	8473	Weitersfeld an der Mur
Wolf Reisen GmbH	8343	Bad Gleichenberg
Zacharias Alois	8302	Nestelbach
Ziegler OG	8551	Wies
Zierler Thomas	8160	Weiz
Zwetti Bus und Taxi	8990	Bad Aussee

* Gemeinde mit Konzession zur Durchführung einer Schülerfreifahrt im Gelegenheitsverkehr, daher Direktvertrag.

Zu Frage 8:

8. *Die Basis für die Pauschalabgeltung errechnet sich nach der Anzahl fahrberechtigter SchülerInnen und den dafür geleisteten Fahrpreisersätzen. Wie bemisst sich die Höhe der Fahrpreisersätze?*

Die Höhe der Fahrpreisersätze, die vor der Umstellung auf das Pauschalierungsmodell und vor der Einführung des Schülerverrechnungstarifes gemäß § 29 ÖPNRV-G zur Abrechnung mit den Verkehrsverbünden herangezogen wurde, bestimmte sich nach den Tarifen der Verkehrsunternehmen, wobei der vom Bund zu ersetzende Fahrpreis nach den weitestgehenden Ermäßigungen zu ermitteln war. Das Bundesgesetz über die Ordnung des öffentlichen Personennah- und Regionalverkehrs (ÖPNRV-G) bestimmt in § 29 die Grundsätze des Verrechnungsmodus für den Ersatz der Fahrpreise für die Schüler/innen- und Lehrlingsfreifahrt. Für die aus FLAF-Mitteln finanzierten Schüler/innen- und

Lehrlingsbeförderungen im Linienverkehr bedeutet dies, dass im Rahmen der Durchführung dieser Freifahrten, spätestens ab dem Schuljahr 2001/02, jeweils ein verbundbezogener Verrechnungstarif gemäß § 29 ÖPNRV-G zur Anwendung zu kommen hatte.

Zu Frage 9:

9. *Wie hoch ist der Fahrpreisersatz für jede beförderte Person und/ oder pro gefahrenen Kilometer?*

Die Beträge, die im Rahmen der Pauschalabgeltung im Schuljahr 2019/20 für die Erlangung der Schülerfreifahrt im Linienverkehr für ein ganzes Schuljahr abzüglich Selbstbehalt an die Verkehrsverbünde geleistet wurden, stellen sich wie folgt dar:

Verkehrsverbund	Betrag je Schüler/in in Euro
VOR GmbH (Wien, Niederösterreich und Burgenland)	555,66
Oberösterreich	576,99
Kärnten	674,05
Salzburg	589,34
Steiermark	698,01
Tirol	547,75
Vorarlberg	606,57

Zu Frage 10:

10. *Sind Sie der Meinung, dass die Höhe dieses Ersatzes noch zeitgemäß ist?*
- Wenn ja, wie begründen Sie das?*
 - Wenn nein, was gedenken Sie dagegen zu unternehmen?*

Die Pauschalabgeltung und die sich daraus ergebende durchschnittliche Abgeltung pro Schülerin und Schüler wurde auf Grundlage eines umfangreich geprüften Basisjahres ermittelt und wird mit bestimmten Dynamisierungsfaktoren (Entwicklung der Gesamtschülerzahl und VPI-Entwicklung) angepasst. Insofern stellt dieser Betrag eine auf die Anzahl der beförderten Schülerinnen und Schülern und die Preisentwicklung bei den Verkehrsunternehmen aktualisierte Abgeltung dar.

Zu Frage 11:

11. *Haben Sie aufgrund der momentanen wirtschaftlichen Umstände (Inflation, Ukraine-Krise etc.) vor, den Kostenersatz noch in diesem Jahr zu erhöhen?*

- a) *Wenn ja, wann?*
- b) *Wenn nein, warum nicht?*

In den Pauschalierungsverträgen mit den Verkehrsverbünden ist die Valorisierung der Abgeltung gemäß VPI festgeschrieben. Die Valorisierung der Kilometer-Tarife im Gelegenheitsverkehr erfolgt regelmäßig ebenfalls gemäß VPI. Dazu wird der Juli-Wert des VPI jenes Jahres herangezogen, in dem das Schuljahr beginnt (Wert Juli VPI 2021 für das Schuljahr 2021/22). Der VPI ist der für die gesamte Preisentwicklung einer Volkswirtschaft repräsentativste Index, er beinhaltet insbesondere auch die Preise für Energie und Treibstoff.

Aufgrund der dem Bundeskanzleramt bekannten Kostensituation der Verkehrsunternehmen erfolgte bereits in den Schuljahren 2020/21 und 2021/22 neben der VPI-Valorisierung eine Sondererhöhung von je 2 %. Im Schuljahr 2020/21 ergab die Anpassung gesamt 3,7 % (Valorisierung gem. VPI von 1,7 % und Sondererhöhung von 2 %). Im aktuellen Schuljahr 2021/22 beträgt die Anpassung gesamt durchschnittlich 4,9 % (Valorisierung gem. VPI von 2,9 % und Sondererhöhung von 2 %). Künftige Tarifanpassungen sind vorbehaltlich der budgetären Bedeckung möglich.

Um die aufgrund der aktuellen Energiepreisseigerungen im Bereich der Schüler- und Lehrlingsfreifahrt entstehenden Mehrkosten auszugleichen, wurden durch Ministerratsbeschluss vom 30. März 2022 die Mittel des Familienlastenausgleichsfonds dauerhaft jährlich wertgesichert um 30 Mio. Euro aufgestockt.

Zu den Fragen 12 bis 15:

12. *Wie viele und welche Verträge bestehen zwischen Ihrem Ministerium und den Gemeinden in Österreich über Kostenersätze für die SchülerInnenbeförderung gern. §30f Abs 3b FLAG?*
13. *Wie viele und welche Verträge bestehen zwischen Ihrem Ministerium und den Gemeinden in der Steiermark über Kostenersätze für die SchülerInnenbeförderung gern. §30f Abs 3b FLAG?*
14. *Wie viele und welche Verträge bestehen zwischen Ihrem Ministerium und Schulerhaltern in Österreich über Kostenersätze für die SchülerInnenbeförderung gern. §30f Abs 3b FLAG?*
15. *Wie viele und welche Verträge bestehen zwischen Ihrem Ministerium und Schulerhaltern in der Steiermark über Kostenersätze für die SchülerInnenbeförderung gern. §30f Abs 3b FLAG?*

Im Schuljahr 2019/20 wurden 325 Kostenersätze an Gemeinden bzw. Schulerhalter in Österreich geleistet. Im Schuljahr 2019/20 wurden 27 Kostenersätze an Gemeinden bzw. Schulerhalter in der Steiermark geleistet.

Zu den Fragen 16 und 19:

16. *Wie argumentieren Sie, dass die Schulwegsicherheit (zB. fehlende Gehsteige, fehlende Beleuchtung, stark befahrene Landes-, /Bundesstraßen, Buswartehäuschen usw.) in diesem Zusammenhang nicht beachtet wird, sondern man nur auf sogenannte „Besondere Gefährdungslagen“ eingeht?*
19. *Haben Sie vor, die aufgebrachten Kosten für die Sicherung des Schulwegs den Gemeinden zu ersetzen?*
 - a) *wenn ja, in welcher Höhe?*
 - b) *Wenn nein, warum nicht?*

Die Schulwegsicherung (Gehsteige, Ampeln, Zebrastreifen etc.) aber auch die Anbindung von neuen Siedlungen an das Stadtzentrum im Rahmen der Raumordnung liegen im Aufgabenbereich der Gemeinden. Das Bundeskanzleramt kann nicht für Kosten, die durch das Ergebnis planerischer Maßnahmen im Wirkungsbereich der Gemeinden entstehen, aufkommen.

Zu den Fragen 17 und 18:

17. *Wo verläuft die Abgrenzung zwischen der Schulwegsicherheit, für welche die Gemeinden aufkommen müssen und den „Besonderen Gefährdungslagen“?*
18. *Wie wurde diese Abgrenzung gezogen und wird sie regelmäßig auf ihre Aktualität überprüft?*
 - a) *Wenn ja, wie?*

Gemeinden haben generell für die Schulwegsicherung aufzukommen. Eine besondere Gefährdung ist dann anzunehmen, wenn sich diese durch Umstände ergibt, die außerhalb des Einflussbereiches der Gemeinde stehen. Besondere Gefährdungslagen werden von den Kundenteams geprüft. Es ist in den Durchführungsrichtlinien für die SFF/GV jedoch festgehalten, dass bei der Beurteilung einer besonderen Gefährdung großzügig vorzugehen und auf den konkreten Einzelfall abzustellen ist. Allgemeine, jedermann üblicherweise treffende Gefahren im Straßenverkehr stellen jedoch keine besondere Gefährdung dar. Die Abgrenzung wurde und wird seit Bestehen der Schülerfreifahrt im Gelegenheitsverkehr im Rahmen zahlreicher Einzelfallentscheidungen getroffen. Selbstverständlich wird sie laufend überprüft.

Zu den Fragen 20 bis 22:

20. Wie begründen Sie die Annahme, dass 2 Kilometer Fußweg bis zur nächsten Einstiegstelle SchülerInnen gem. §30a Abs 1 FLAG zumutbar sind?
21. Warum wurden die Zumutbarkeitskriterien trotz der Veränderung von Lebensrealitäten in den letzten Jahren nicht adaptiert/ verändert.
22. Haben Sie jetzt vor, die Geeignetheit der „2 Kilometer- Regel“ zu evaluieren?
 - a) Wenn ja, wie?
 - b) Wenn nein, warum nicht?

Die Zumutbarkeitskriterien (zumutbare Wartezeiten, rechtzeitiges Erreichen des Schulortes, Mindestlänge des Schulweges) sind objektive Größen. Die Mindestlänge des Schulweges von 2 km findet ihre Grundlage in der Schulfahrtbeihilfe gemäß § 30a FLAG bzw. der Fahrtenbeihilfe für Lehrlinge gemäß § 30m FLAG und wurde für die Schülerfreifahrt im Gelegenheitsverkehr in die Durchführungsrichtlinien übernommen. Mit Beginn der SFF/GV ab dem Schuljahr 1972/73 betrug die Mindestlänge des Schulweges 3 km. Im Jahr 1991 wurde die bis dahin gültige Mindestlänge von 3 km auf 2 km reduziert. Eine weitere Reduktion des Mindestschulweges würde mit einem nicht zu kalkulierbaren Anstieg der notwendigen Beförderungen einhergehen. In der Praxis ist es bereits jetzt schwierig, Beförderungsunternehmen für kurze Strecken zu finden. Mit der Senkung der 2-km-Grenze würde auch eine Erhöhung der Leerfahrten einhergehen. Ausnahmen von der 2-km-Regel gibt es für Schulkinder mit besonderen Bedürfnissen und bei einer besonderen Gefährdung am Schulweg.

Zu Frage 23:

23. Ist tatsächlich die Prüfung und Neuorganisation des SchülerInnen-gelegenheitsverkehrs zur Steigerung der Planungseffizienz und einer fairen Ausfinanzierung angedacht?
 - a) Wenn ja, wie sieht der Rahmenplan dafür aus?
 - b) Wenn nein, warum nicht?

Im Regierungsprogramm wurde die Prüfung einer Neuorganisation (Integration in die Linienverkehre etc.) des Schüler Gelegenheitsverkehrs, um eine Steigerung der Planungseffizienz und eine faire Ausfinanzierung zu erreichen, festgelegt.

Zu Frage 24:

24. Wie können Sie erklären, dass auch für tatsächlich notwendige Stichfahrten kein Kostenersatz des Bundes gewährt wird und haben Sie vor, dies zu ändern?

Tatsächlich notwendige Stichfahrten werden richtlinienkonform vergütet bzw. wird dafür auch ein Kostenersatz gewährt. Ein Zuweg zu einem Sammelpunkt von 2 km ist im Sinne der 2-km-Regel jedoch zumutbar. Generell sind im Rahmen der Schülerfreifahrt im Gelegenheitsverkehr keine Hausabholungen vorgesehen.

Zu Frage 25:

- 25. Momentan wird der volle Vergütungsbetrag erst ab einer Beförderung von fünf SchülerInnen erstattet. Besuchspflichtige Kindergartenkinder werden zu dieser Zahl nicht hinzugezählt.*
- a) Wie rechtfertigen Sie diese Ungleichstellung?*
 - b) Haben Sie vor, diese zu überarbeiten?*

Die Beförderung von drei bis vier berechtigten Schulkindern ist zum verminderten Kilometerpreis (im Schuljahr 2021/22 1,01 Euro) möglich. Diese Differenzierung ist der Tatsache geschuldet, dass bei einer vollen Vergütung bei drei bis vier Schülern die Gesamtkosten je Schüler unverhältnismäßig steigen würden.

Kindergartenkinder zählen nicht zum Kreis der Berechtigten für die Schülerfreifahrt im Gelegenheitsverkehr (das Kindergartenwesen fällt in die Kompetenz der Länder). Es besteht jedoch die Möglichkeit, gemeinsame Beförderungen bei geteilter Kostentragung im Rahmen eines Kostenersatzvertrages zu organisieren.

Zu Frage 26:

- 26. Wie möchten Sie das Problem des fehlenden Angebots von Verkehrsunternehmen zur Durchführung der SchülerInnenbeförderung lösen?*

Die aktuellen Rahmenbedingungen der Schülerfreifahrt im Gelegenheitsverkehr ermöglichen es, dass rund 99.000 Schulkinder zur und von der Schule befördert werden. Im Sinne der Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit der öffentlichen Verwaltung ist auch die Ausgabenentwicklung bei der Schülerfreifahrt im Gelegenheitsverkehr im Auge zu behalten.

Zu Frage 27:

- 27. Wie hoch ist das Budget für Schülerinnenfreifahrten in prozentuellen Anteilen des gesamten Betrages des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen (UG 25 Familie und Jugend)?*

Die Ausgaben des FLAF sind im Budget 2022 mit 7.663 Mio. Euro budgetiert, für die Schülerfreifahrten sind es 482,1 Mio. Euro. Die Ausgaben für die Schülerfreifahrten betragen damit 6,3 % der Gesamtausgaben des FLAF.

Zu Frage 28:

28. Haben Sie vor, einen Rechtsanspruch auf SchülerInnenfreifahrt, zumindest bei nicht-Vorhandensein eines geeigneten öffentlichen Verkehrsmittels, einzuführen?

Ein Rechtsanspruch auf eine Schülerfreifahrt im Gelegenheitsverkehr ist nicht vorgesehen. Dabei ist zu beachten, dass dieser nur mit der Einführung eines Kontrahierungszwanges für Verkehrsunternehmen im Gelegenheitsverkehr möglich wäre. Ein Zwang zum Vertragsabschluss trifft jedoch bloß bestimmte Unternehmen in Monopolstellung, die Dienstleistungen erbringen, auf die jede Person angewiesen ist (z.B. Energie- und Wasserversorgung und öffentliche Verkehrsbetriebe). Dabei gilt es insbesondere das verfassungsrechtliche Gebot der Verhältnismäßigkeit zu berücksichtigen, das einen Kontrahierungszwang für Verkehrsunternehmen im Gelegenheitsverkehr nur schwer rechtfertigen würde. Darüber hinaus ist jedoch auf den Anspruch auf Schulfahrtbeihilfe hinzuweisen.

MMag. Dr. Susanne Raab

